

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/071	05.10.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 6		Telefon: 80-99087

Netzordnung

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 09.07.1997

in der Fassung der 2. Ordnung zur Änderung der Netzordnung

vom 04.10.2010

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009, S. 516), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Definition des Datennetzes
- § 2 Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten
- § 3 Betrieb
- § 4 Dienste
- § 5 Zugang
- § 6 Nutzung
- § 7 Ausschluss von der Nutzung
- § 8 Ausführungsbestimmungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Definition des Datennetzes

Das Datennetz der RWTH Aachen ist eine Infrastruktureinrichtung der Hochschule, die der internen und externen Datenkommunikation dient. Es umfasst die hierzu benutzten technischen Einrichtungen, Übertragungsmedien, Endgeräte und Dienste.

§ 2 Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten

- (1) Technisch betreibt das IT-Center in direkter Zuständigkeit das Hauptverteilstreckennetz sowie Außenanschlüsse und Zubringerstrecken zu Gebäude- und Institutsnetzen über verschiedene Medien; dabei werden zum Teil weitere interne und externe Dienste benutzt (z.B. Nachrichtentechnische Zentrale, Telekom). An festgelegten Übergabepunkten sind lokale Netze einzelner Hochschuleinrichtungen angeschlossen. Diese lokalen Netze werden von den Hochschuleinrichtungen selbst errichtet und auf der Grundlage der vorliegenden Netzordnung betrieben. Jede Einrichtung benennt dem IT-Center einen für ihr Netz und seine Endgeräte zuständigen Ansprechpartner, der den Anschluss und den Betrieb von Netzkomponenten und Endgeräten entsprechend den technischen und administrativen Vorgaben des IT-Center koordiniert.
- (2) Das IT-Center ist verantwortlich für
 - a) die Planung und Realisierung des Datennetzes,
 - b) seine Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik und
 - c) für den Betrieb des Datennetzes.

Es kann in Teilbereichen Verantwortung im Benehmen mit den die Verantwortung übernehmenden Stellen an die Fachbereiche, die Hochschulverwaltung oder sonstige Hochschuleinrichtungen übertragen.

In der Zentralen Hochschulverwaltung und den medizinischen Einrichtungen wird die Verantwortung für Planung und Betrieb auf die dort verantwortlichen Stellen übertragen. Einzelheiten sind in bestehenden oder werden in noch zu treffenden ergänzenden Regelungen festgelegt.

§ 3 Betrieb

- (1) Das IT-Center und die Teilnetzbetreiber sorgen für einen möglichst sicheren und ununterbrochenen Netzbetrieb. Vorhersehbare Einschränkungen der Verfügbarkeit des Netzes und einzelner Dienste sind vom Betreiber rechtzeitig bekannt zu geben. Besondere Anforderungen oder zu erwartende außergewöhnliche Belastungen des Netzes müssen beim Betreiber möglichst frühzeitig angemeldet und mit ihm abgestimmt werden.
- (2) Die allgemein einsetzbaren Protokolle und Dienste (Grunddienste) werden vom IT-Center festgelegt und bekannt gegeben. Darüber hinausgehende Anforderungen bedürfen besonderer Absprachen.
- (3) Das IT-Center kann im Rahmen der Netzverwaltung (Fehlersuche, Kapazitätsuntersuchungen) Verkehrsdaten erfassen und auswerten.
- (4) Hard- und Software zur Überwachung des Gesamtnetzes darf nur vom IT-Center eingesetzt werden. Der Betrieb von Hard- und Software zur Überwachung von Teilnetzen muss mit dem IT-Center abgestimmt sein.

- (5) Notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Netzes werden der technischen Entwicklung folgend vom IT-Center getroffen und der Rektorats-Kommission für das IT-Center zur Kenntnis gebracht. Die Nutzerinnen und Nutzer in der Hochschule werden von den erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Wer diesen Maßnahmen und Verpflichtungen nicht nachkommt, wird bis zur Beseitigung der Unzulänglichkeiten nur eingeschränkte Zugänge zum Netz und begrenzte Handlungs- und Nutzungsmöglichkeiten der Ressourcen der Hochschule erhalten.

§ 4 Dienste

- (1) Alle angebotenen Netzdienste müssen vom IT-Center genehmigt werden.
- (2) Der Anbieter eines Dienstes ist für dessen Inhalt und Qualität verantwortlich. Dienste, die nicht Grunddienste sind, dürfen nur unter namentlicher Nennung des Anbieters angeboten werden. Er legt die Nutzungsbedingungen fest; bei kostenpflichtigen Diensten veranlasst er die Abrechnung.

§ 5 Zugang

- (1) Die Zugangsberechtigung zum Netz und zu den Grunddiensten wird von den Betreibern der jeweiligen Endeinrichtungen erteilt. Der Zugang zu anderen Diensten wird von den Diensteanbietern ermöglicht.
- (2) Der Zugang über Endeinrichtungen außerhalb des RWTH-Netzes erfolgt über die dazu vom IT-Center bereit gestellten Außenanschlüsse. Für diesen Zugang stellt das IT-Center Regelungen auf. Das IT-Center passt Umfang und Technik dieser Zugänge im Rahmen der Möglichkeiten dem Bedarf an. Die Errichtung und der Betrieb weiterer Zugangsmöglichkeiten bedürfen der Genehmigung durch das IT-Center.

§ 6 Nutzung

- (1) Nutzerin oder Nutzer des Datennetzes ist jede Person, die Dienste in diesem Netz nutzt oder anbietet. Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörige der RWTH sowie Dritte nach ausdrücklicher Zulassung durch das Rektorat.
- (2) Die Nutzung des Datennetzes muss unter wirtschaftlichen und ethischen Gesichtspunkten erfolgen. Sie muss den Aufgaben der Hochschule angemessen sein.

§ 7 **Ausschluss von der Nutzung**

- (1) Wer gegen die Netzordnung einschließlich ihrer Ausführungsbestimmungen verstößt, kann von einer weiteren Nutzung des Netzes zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Weitergehende arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen bleiben unberührt.
- (2) Ein Verstoß liegt vor bei unwirtschaftlicher oder nicht in Bezug mit der Aufgabenerfüllung der Hochschule stehender Nutzung oder einem Verstoß gegen Gesetze oder sonstige rechtliche Bestimmungen, insbesondere bei:
 - a) der Verletzung von Schutzrechten (Urheberrechte usw.), des Datenschutzes, der persönlichen Integrität und Privatsphäre anderer Personen,
 - b) der Nutzung der Netze und Dienste zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle von Personen, der Nichtbeachtung der abgeschlossenen Dienstvereinbarungen,
 - c) der Nichtbeachtung der gesetzlichen Beteiligungsrechte der Personalvertretungen, der Verbreitung rassistischer, extremistischer, sexistischer, pornographischer und diskriminierender Dateninhalte,
 - d) der unautorisierten Nutzung von Software.
- (3) Soweit der Hochschule durch den Missbrauch Kosten entstehen, ist die oder der Verantwortliche zur Kostenerstattung verpflichtet.

§ 8¹ **Ausführungsbestimmungen**

Es gelten die Ausführungsbestimmungen zur Netzordnung. Diese sind in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen zu veröffentlichen und den Nutzerinnen und Nutzern bei Erteilung der Zugangsberechtigung zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Netzordnung vom 9. Juli 1997 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 457, S. 1636), in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Netzordnung vom 1. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 1002, S. 8033-8034) außer Kraft.

¹ Die Ausführungsbestimmungen der Netzordnung ist in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. [2010/070](#) veröffentlicht

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 21. Juli 2009 nach Zustimmung durch die Steuerungsgruppe für das IT-Center.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 04.10.2010

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg